

SATZUNG

der Ortsgemeinde **Oberbillig**

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Fähre

- Gebührensatzung „Fähre Sankta Maria II“ -

vom **6. Juni 2019**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde betreibt die Moselfähre Oberbillig/Wasserbillig (Luxemburg) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensätze

Für die Benutzung der Fähre werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Personen, bei einfacher Fahrt

- | | |
|--|--------|
| 1.1 Personen bis zum vollendetem 9. Lebensjahr werden frei befördert | |
| 1.2 Je Person ab dem 10. Lebensjahr | 0,80 € |
| 1.3 Gruppen mit mindestens 10 Personen, je Person | 0,50 € |

2. Fahrräder mit Fahrer, bei einfacher Fahrt

- | | |
|---|--------|
| 2.1 Fahrrad, Mofa, Moped u. ä. bis zu 50 ccm einfache Fahrt | 1,50 € |
| 2.2 Gruppen mit mindesten 10 Personen, je Person | 1,00 € |

3. Krafträder (ab 51 ccm) mit Fahrer

3.1 bei einfacher Fahrt	2,00 €
3.2 Gruppen mit mindestens 10 Krafträdern, je Kraftrad	1,50 €

4. Kraftfahrzeuge mit Fahrer, bei einfacher Fahrt

4.1 PKW und Beiwagengespanne mit Fahrer	2,50 €
4.2 Gruppen mit mindestens 10 Fahrzeugen, je Fahrzeug	2,00 €
4.3 Fahrzeuge 2,8 t – 7,5 t (Sprinter, Wohnmobil etc.)	3,50 €
4.4 PKW mit Anhänger bis 750 kg	3,50 €
4.5 PKW mit Anhänger über 750 kg	5,00 €
4.6 LKW bis 12 t	5,00 €

5. Wertkarten

Es können Wertkarten erworben werden. Diese Wertkarten sind als Zahlungsmittel anzuwenden. Eine Wertkarte muss **mit mindestens 30 € aufgeladen werden**. Mit der Wertkarte erhält der Benutzer der Fähre einen **Rabatt von 25 % auf den zu zahlenden Fährpreis**. Der Rabatt wird auf der Wertkarte wieder gutgeschrieben.

Die Wertkarte kann nicht auf rabattierte Preise (z.B. Gruppenpreise) angewendet werden.

Bei Verlust der Karte wird kein Ersatz gewährt. Die Karte bleibt im Eigentum der Gemeinde.

6. Schwerbehinderte

Schwerbehinderte und die ihnen Gleichgestellten sind von der Zahlung des Fährpreises befreit, sofern sie **die gültigen nationalen Voraussetzungen** (deutsches Recht für deutsche Staatsangehörige und luxemburgisches Recht für luxemburgische Staatsangehörige) zur unentgeltlichen Beförderung (Freifahrt) **erfüllen**.

Sind die nationalen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die betroffene Person den zurzeit gültigen Fahrpreis laut der § 2 Ziffer 1 - 4 zu zahlen.

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benutzung der Fähre.

Wenn die Fähre aus witterungsbedingten Gründen (z.B. Hochwasser), wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten etc. nicht verkehren kann, werden Ersatzansprüche gegen die Gemeinde ausgeschlossen. Bei vorhersehbaren Stillstands-Zeiten ist rechtzeitig in einem digitalen Nachrichtendienst z.B. Twitter, laut Aushang auf der Fähre u.ä. darauf hinzuweisen, ansonsten unverzüglich.

§ 3

Gebührenbefreiung

Von der Benutzungsgebühr sind befreit:

- a) Bedienstete der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz und der ihr untergeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter, die mit einem besonderen Ausweis der WSD oder des WSA ausgestattet sind, in Ausübung ihres Dienstes einschließlich des Dienstfahrzeuges, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst.
- b) Im Dienst befindliche Beamte der Polizei, sowie Zollbeamte in Uniform, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst.
- c) Krankenwagen und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz, nebst den dazugehörigen Begleitmannschaften

§ 4

Sonstiges

Alte, noch nicht aufgebrauchte Fahrscheine verlieren Ihre Gültigkeit nach dem 31.12.2020.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Oberbillig, den 6. Juni 2019
ORTSGEMEINDE OBERBILLIG

A. Beiling
Ortsbürgermeister